

GESUNDES TIER

Katharina Aberle

LEHRVERTRAGSBEDINGUNGEN

Anhang zu den AGB

Inhaltsverzeichnis

Anhang zu bestehenden Punkten der AGB	3
Ad 5. Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht	3
5.6 Prüfungsabschlüsse	3
5.7 Copyright von Lehrgangsunterlagen von Gesundes Tier.....	3
5.8 Zugangsberechtigung zur Homepage.....	3
Ad 9. Veranstaltungen/Onlineanmeldungen.....	3
9.6 Rechnungslegung im Auftrag von Dritten	3
Ad 13. Ausbildungsdauer	3
13.1 Überschreitung der Lehrgangsdauer	3
13.2 Unterschreitung der Lehrgangsdauer	3
13.3 Unterbrechung der Ausbildung	3
Ad 15. Kündigung von Ausbildungsverträgen	4
15.1 Kündigung von Seiten der Firma Gesundes Tier	4
15.2 Einvernehmliche Auflösung des Vertrages.....	4
Ad 17. Ausbildungsabschlüsse	4
17.1 Schriftlicher Abschluss	4
17.2 Praktischer Abschluss	4
17.3 Theoretischer Abschluss.....	4
17.4. Ausbildungsabschluss	5
 Allgemeine Ergänzungen	
1. Praktika.....	5
1.1 Verhalten bei Praktika.....	5
1.2 Teilnahmen mit eigenem Hund.....	5
2. Weitere rechtliche Hinweise für AbsolventInnen von Ausbildungen	5
 Impressum	 10

Anhang zu bestehenden Punkten der AGB

Ad 5. Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht

5.6 Prüfungsabschlüsse

TeilnehmerInnen von Ausbildungen stimmen durch ihre Anmeldung zu, dass die von ihnen abgelegten Ausbildungen/ Abschlussprüfungen/Lehrgangsabschlüssen unter Angabe ihres Namens im Internet veröffentlicht werden und somit öffentlich einsehbar/zugänglich sind.

5.7 Copyright von Lehrgangsunterlagen von GT

Schriftliche Unterlagen von GT, die sich im engeren oder weiteren Sinne auf eine Ausbildung beziehen, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz Österreich in seiner jeweils gültigen Fassung. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Übersetzung und Wiedergabe, der Verkauf und Verleih, die Überlassung, Weitergabe, Zurverfügungstellung und das Zugänglich machen an bzw. für Dritte ist auf Dauer untersagt. Das ausschließliche Recht an einem Werk liegt beim Urheber bzw. gegebenenfalls einem oder mehreren Miturhebern. Urheber bzw. eventuelle Miturheber sind in den Werken genannt. Schüler erhalten das Recht, die Ihnen zugesandten Unterlagen (im pdf Format oder Papierformat) zu Lernzwecken zu nutzen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

5.8 Zugangsberechtigung zur Homepage

Auszubildende erhalten bei Anmeldung die Zugangsberechtigung zum internen Bereich der Homepage. Es ist strengsten untersagt, die Zugangsdaten zur Homepage anderen Personen zugänglich zu machen.

Ad 13. Ausbildungsdauer

13.1 Überschreitung der Lehrgangsdauer

Der Teilnehmer kann die angegebene Ausbildungsdauer insofern überschreiten, dass seine persönliche Studiendauer länger sein kann als die angegebene Ausbildungsdauer. Von einer Verlängerung sind Ratenzahlungen nicht betroffen. Es handelt sich um den Zeitpunkt, bis der Teilnehmer zur Prüfung antritt. Eine Überschreitung der Ausbildungsdauer bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen GT und Teilnehmer/in.

13.2 Unterschreitung der Lehrgangsdauer

Der Teilnehmer kann die angegebene Ausbildungsdauer unterschreiten, d. h. seine persönliche Studiendauer kann kürzer sein als die angegebene Ausbildungsdauer. Von einer Unterschreitung sind auch die Ratenzahlungen betroffen. Eine Unterschreitung der Lehrgangsdauer bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen GT und Teilnehmer/in.

13.3 Lehrgangsunterbrechung

Bei Eintreten nicht vorhersehbarer, nachgewiesener, wichtiger Gründe (z.B. schwere andauernde Krankheit, schwere Unfallfolgen, Einberufung zum Wehrdienst, Geburt eines Kindes) können TeilnehmerInnen eine Unterbrechung der Ausbildung beantragen.

Die maximale Unterbrechungsdauer beträgt 6 Monate und ist einmalig kostenfrei möglich.

Allfällige offene (Raten-)Zahlungen sind bis zum Beginn der Unterbrechung zu begleichen. Durch eine Lehrgangskündigung wird eine Lehrgangsunterbrechung aufgehoben. Der Antrag ist schriftlich bei GT einzubringen. Beginn und Ende einer Lehrgangsunterbrechung wird von GT vorgegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Lehrgangsunterbrechung.

Ad 15. Kündigung von Ausbildungsverträgen

15.1 Kündigung von Seiten GT

In besonderen Fällen kann eine Kündigung von Seiten GT erfolgen. Eine Kündigung kann in diesen Fällen auch per sofort ausgesprochen werden. Kündigungen können u.a. ausgesprochen werden, wenn ein Auszubildender mit Zahlungen so im Rückstand ist, dass eine Klage eingeleitet wird, wenn ein Schüler unwahre, rufschädigende Aussagen gegen GT tätigt oder in irgendeiner Art und Weise betrügerische Handlungen gegen GT durchgeführt hat.

Eine Kündigung kann den Auszubildenden per Mail, per Fax oder eingeschrieben als Brief an die bekanntgegebenen Kontaktinformationen zugestellt werden.

15.2 Einvernehmliche Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von GT vorzeitig aufgelöst werden, wenn nach Abwägen aller Gesichtspunkte festgestellt wird, dass der/die Auszubildende trotz zusätzlicher Unterstützung der Ausbildung nicht zu folgen vermag. Diese qualitätssichernde Entscheidung wird von GT mitgeteilt und mit den betroffenen Auszubildenden besprochen.

Es kann von GT eine Frist gesetzt werden, während der ein eindeutiger Ausbildungserfolg nachgewiesen werden muss. Die Dauer der Frist und die Form, in der ein Erfolg nachgewiesen werden muss, wird vom GT vorgegeben. Kann der Erfolg auch damit nicht erbracht werden, kann die Firma GT die endgültige Entscheidung zur einvernehmlichen Lösung fällen. Diese muss von den Auszubildenden zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden, es besteht kein Recht auf Einspruch. In diesem Fall wird die Ausbildung per sofort gestoppt und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Ad 17. Ausbildungsabschlüsse

17.1 Schriftlicher Abschluss

Termine werden schriftlich vereinbart und auf der Homepage veröffentlicht.

Nach erfolgter Anmeldung ist ein kostenfreier Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Termin möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer ohne Absage nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen.

Schriftliche Abschlussprüfungen können unmittelbar nach Lehrgangsende, bis spätestens ein Jahr nach Ausbildungsende abgelegt werden.

17.2 Praktischer Abschluss

Termine werden schriftlich vereinbart und auf der Homepage veröffentlicht.

Nach erfolgter Anmeldung ist ein kostenfreier Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Termin möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer ohne Absage nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen.

Praktische Abschlussprüfungen können unmittelbar nach Lehrgangsende, bis spätestens ein Jahr nach Ausbildungsende abgelegt werden.

17.3 Theoretischer Abschluss

Termine werden schriftlich vereinbart und auf der Homepage veröffentlicht.

Nach erfolgter Anmeldung ist ein kostenfreier Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Termin möglich. Wird eine Prüfung kurzfristiger abgesagt bzw. erscheint ein Teilnehmer ohne Absage nicht zur Prüfung, sind die Prüfungsgebühren in voller Höhe zu bezahlen.

Theoretische Abschlussprüfungen können unmittelbar nach Lehrgangsende, bis spätestens ein Jahr nach Ausbildungsende abgelegt werden.

17.4 Ausbildungsabschluss / Nutzungsrecht

In die Abschlussbeurteilung fließen alle eine Ausbildung betreffenden Beurteilungen mit ein. Erst wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht und alle erforderlichen Prüfungen positiv absolviert wurden, werden Abschlussbericht und Zertifikat übergeben/verschickt. Zu diesem Zeitpunkt gilt eine Ausbildung als abgeschlossen und AbsolventInnen haben das Recht, als Trainer/Berater im Namen von GT aufzutreten (Nutzungsrecht). Treten Personen ohne Abschluss als Trainer/Berater im Namen von GT auf oder berufen Sie sich auf eine diesbezüglich abgeschlossene Ausbildung, können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Werden Abschlüsse von AbsolventInnen in irgendeiner Art von Medium veröffentlicht, müssen diese Informationen der Wahrheit entsprechen.

Allgemeine Ergänzungen

1. Praktika

1.1 Verhalten bei Praktika

Seminare, Vorträge und Praxisstunden mit Kunden sind nicht zu unterbrechen bzw. zu stören. Bei Fragen können Teilnehmer sich damit nach Ende an die Vortragenden/Trainer wenden. Bei Trainings mit Kunden haben TeilnehmerInnen sich im Hintergrund zu halten (außer sie werden vom Vortragenden/Trainer ausdrücklich dazu aufgefordert ein Kundentraining zu übernehmen oder ihre Meinung zu einem Thema zu sagen). Auszubildende, die Ausbildungen nicht abgeschlossen haben und daher mit falschem oder Teilwissen in Trainings eingreifen sind kontraproduktiv und können unter Umständen ein aufgebautes Vertrauen zwischen Trainer und Tierbesitzer beeinträchtigen.

Kooperationspartner sind berechtigt, diesbezüglich störendes Verhalten an GT zu melden und TeilnehmerInnen für weitere Praktika abzulehnen. Anweisungen von Vortragenden/Trainern ist immer Folge zu leisten. Kommt es zu Störungen anderer TeilnehmerInnen, kann die Teilnahme / weitere Teilnahme verweigert werden.

1.2 Teilnahmen mit eigenem Hund

Hinweise zur Teilnahme mit eigenen Hunden sind in jedem Fall zu beachten und zu befolgen. Werden Hinweise nicht beachtet, kann es zum Ausschluss bei Seminaren, Wochenendworkshops, Trainerfortbildungen etc. kommen.

Kommt es zu Störungen anderer TeilnehmerInnen kann die Teilnahme / weitere Teilnahme verweigert und ein Ausschluss von der Fortbildung erteilt werden. Ist die Störung so massiv, dass andere TeilnehmerInnen zu mehr als 50% der Zeit an der Fortbildung nicht teilnehmen können, kann eine Rückforderung der Kosten für alle TeilnehmerInnen erfolgen.

Kommt es zur Gefährdung von TrainerInnen, TeilnehmerInnen oder anderen Hunden kann die Teilnahme / weitere Teilnahme verweigert und ein Ausschluss von der Fortbildung erteilt werden. Kommt es zur Schädigung von Vortragenden, anderen TeilnehmerInnen oder Hunden, kommen die Österr. Gesetze zum Tragen. Wurde in dem Fall massiv verantwortungslos gehandelt, kann die Kündigung des Lehrganges von Seiten GT erfolgen.

Bei Teilnahme mit eigenem Hund ist dieser mit gut sitzendem Brustgeschirr oder breitem, gut sitzendem Halsband (Stoff oder Leder) ohne Zugvorrichtung zu führen.

2. Weitere rechtliche Hinweise für AbsolventInnen von Ausbildungen

In Österreich ist die Untersuchung und Behandlung von Tieren und die Diagnosestellung eine ausschließlich den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit. Daher dürfen Beratungen, Training und Hilfestellungen zur energetischen Ausgewogenheit nur an organisch gesunden Tieren erfolgen oder in Zusammenarbeit, unter Aufsicht und mit Anleitung eines Tierarztes (Hilfestellung im Behandlungskodex). Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Tier organische Probleme hat, muss der/die Tierbesitzer/in an einen Tierarzt verwiesen werden.

Inkrafttreten der LVB

Letzte Aktualisierung: 17.11.2015, damit verlieren alle Vorversionen ihre Gültigkeit.